

»Ist die Handlung gewerbsmäßig begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann.

»Die Strafen des Absatz 1 treffen auch denjenigen, welcher aus Gerichtsverhandlungen, für die wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mitteilungen macht, welche geeignet sind, Mergerniß zu erregen«.

Die oberflächlichste Vergleichung, vielleicht in unwillkürlicher Gedankenverbindung mit Erinnerungen an subjektive Gesetzesauslegung einiger Staatsanwaltschaften, genügt, um die Gefahr erkennen zu lassen, mit welcher der neue Entwurf auch den achtbarsten Buchhändler bedroht, falls er, was bei der augenblicklich tonangebenden, leider stark übertriebenen Sittlichkeitsbewegung nicht undenkbar, Gesetz werden sollte.

Die Begründung lautet:

»Im Zusammenhange mit der öffentlich auftretenden Prostitution steht die stärkere Verbreitung, welche in neuester Zeit unzüchtige Schriften, Bilder oder sonstige Darstellungen gefunden haben. Derartige Erzeugnisse werden zum Teil in ausschließlich diesem Geschäftszweige gewidmeten Verlagsanstalten und Druckereien hergestellt und im geheimen an die Abnehmer versandt. Vielfach werden aber auch Prospekte mit unzüchtigen Abbildungen und entsprechendem Inhalt an Privatpersonen geschickt. Auf diese Weise sind solche, wie in einer beträchtlichen Zahl von Fällen bekannt geworden, auch in die Hände von Gymnasiasten und anderen unerwachsenen Personen gelangt. Ähnliche Machwerke werden von Kolporteurs in die Häuser getragen und auf Straßen und öffentlichen Plätzen den Vorübergehenden angeboten. In gewissen Zeitungen finden sich mehr oder weniger versteckte Aufforderungen zu unsittlichem Verkehr oder Ankündigungen pikanter, d. h. unzüchtiger Lektüre. Die in allen diesen Erscheinungen liegenden Uebelstände für das Volksleben überhaupt und besonders für die sittliche Erziehung der Jugend sind allgemein anerkannt und haben von verschiedenen Seiten aus bereits zu Anregungen wegen Abhilfe geführt.

Der § 184 in seiner gegenwärtigen Gestalt hat sich als unzureichend erwiesen, um diese Mißstände mit Erfolg zu bekämpfen. Nach ihm ist nur das Verkaufen, Verteilen oder sonstige Verbreiten, das Ausstellen oder Aufschlagen an dem Publikum zugänglichen Orten mit Strafe bedroht. Strafrechtlich kann also erst eingeschritten werden, wenn eine Verbreitung bereits erfolgt ist. Dieser Zeitpunkt ist nicht richtig bemessen, weil in ihm die in dem Erzeugnisse enthaltene Schädlichkeit bereits in das Publikum gedrungen ist und durch eine Beschlagnahme in der Regel nur sehr unvollkommen wieder beseitigt werden kann. Es muß ein Eingreifen schon in einem früheren Zeitpunkt ermöglicht werden, um die Verbreitung hindern zu können. Deshalb erklärt der Entwurf schon denjenigen für strafbar, der Produkte der bezeichneten Art

»zur Verbreitung herstellt oder zum Zweck der Verbreitung im Besitz hat«.

Hierdurch sollen vorzugsweise die oben bezeichneten Fabrikanten und deren Helfer getroffen werden. Daß nicht jedes Herstellen und jedes Im-Besitz-Haben unter Strafe gestellt ist, sondern nur das dem Zweck der Verbreitung dienende, rechtfertigt sich ohne weiteres. Ankündigungen und Anpreisungen unzüchtiger Druckschriften u. s. w. waren bisher nur insoweit strafbar, als sie selbst ihrem Inhalt nach als unzüchtig anzusehen waren. Da die letztere Voraussetzung leicht auszuschießen ist, blieben sie in der Regel straflos. Hier will der Neunundfünfzigster Jahrgang.

Entwurf Abhilfe schaffen, indem er denjenigen mit Strafe bedroht, der die bezeichneten Gegenstände

»ankündigt oder anpreist«.

Der Zusammenhang ergibt, daß die im Texte des Paragraphen vorhergehenden Worte »zum Zweck der Verbreitung« auch hierher zu beziehen sind. Es soll also nicht jede Ankündigung oder Anpreisung — namentlich nicht eine im privaten Gespräch gethane — strafbar sein, sondern nur die zum Zweck der Verbreitung erfolgte, also gewissermaßen die geschäftsmäßige. Hierunter werden die in öffentlichen Blättern oder durch Ausrufer oder Kolporteurs bewirkten Ankündigungen und Anpreisungen in der Regel fallen. Zu möglicher Vermeidung von Mißverständnissen ist in der ersten Zeile des Paragraphen durch den Zusatz

»feilhält«

ausdrücklich ausgesprochen, daß auch schon das bloße Feilhalten die Strafbarkeit begründen soll.

Der neu vorgeschlagene Zusatz

»oder wer durch Ankündigung in Druckschriften unzüchtige Verbindungen einzuleiten sucht«

wendet sich in Uebereinstimmung mit einer in dem österreichischen Strafgesetz-Entwurf enthaltenen Bestimmung*) gegen gewisse Anzeigen in öffentlichen Blättern, welche neuerlich aufgekomen sind und Anstoß erregt haben.

Der gleichfalls neu vorgeschlagene Zusatz

»ingeleichen wer an öffentlichen Straßen oder Plätzen Abbildungen oder Darstellungen ausstellt oder anschlägt, welche, ohne unzüchtig zu sein, durch gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Mergerniß zu erregen geeignet sind«,

findet seine Rechtfertigung in folgendem:

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts sind Schriften, Abbildungen und Darstellungen nur dann als »unzüchtige« anzusehen, wenn sie das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzen.

— vgl. u. a. Urteil des Reichsgerichts vom 19. Februar 1883 (Entscheidungen, Bd. 8, S. 128) —

Nun existieren aber zahlreiche Abbildungen und Darstellungen, welche als unzüchtig in dem angegebenen Sinne zwar nicht erachtet werden können, aber doch geeignet sind, durch Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Mergerniß zu erregen. Werden derartige Darstellungen und Abbildungen in geschlossenen Räumen, insbesondere auch in Kunstausstellungen zum Zwecke der Besichtigung oder des Verkaufs in einer Weise ausgestellt, daß sie von öffentlichen Straßen oder Plätzen aus nicht gesehen werden können, so erscheint dies weniger bedenklich, da jedermann in der Lage ist, den Besuch solcher Räume zu vermeiden. Anders liegt die Sache aber, wenn solche Abbildungen und Darstellungen in den Schaufenstern der Verkaufslöke, Zeitungsexpeditionen und dergleichen ausgelegt oder an den zur Anheftung von Veröffentlichungen dienenden Plätzen, Säulen und dergleichen angeschlagen werden. Dem Anblick derart ausgestellter Abbildungen und Darstellungen vermag sich das auf die Benutzung der öffentlichen Wege und Plätze angewiesene Publikum nicht zu entziehen. Es dürfte aber ein hervorragendes öffentliches Interesse dafür bestehen, daß jenem Teile des Publikums, welcher an solchen anstößigen Abbildungen und Darstellungen Mergerniß nimmt, Schutz gewährt werde und dies um so mehr, als der Anblick solcher Blätter mit schweren sittlichen Gefahren für unerwachsene Personen verbunden ist. Diesen Zuständen, über welche mit Recht vielfach Klage erhoben worden ist, soll durch den vorgeschlagenen Zusatz zu § 184 Abhilfe geschaffen werden.

Die Strafe ist durch Erhöhung des Maximums der Geldstrafe von 300 auf 600 Mark, sowie dadurch geschärft, daß

*) Entwurf VI (neuester) § 210.